

Nachrichtenblatt der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Freitag, 19. Juli 1946

Nr. 73

Bekanntmachungen für den Kreis Calw

Auflegung der Wählerliste

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Wählerliste für die voraussichtlich im September 1946 stattfindenden Gemeinderatswahlen bis zum 22. 7. 1946 (einschließlich) auf den Rathäusern zu bestimmten Zeiten (auch sonntags) zu jedermanns Einsicht aufgelegt sind.

Einsprachen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Listen können bis zum 22. 7. 1946 beim Bürgermeister schriftlich eingereicht werden. Für nicht offenkundige Behauptungen sind Beweise anzufügen.

Wählen dürfen nur diese Personen, die in der Wählerliste eingetragen sind.
Calw, 15. Juli 1946.

Landratsamt.

Fahrradbereifung

Seit April 1946 sind monatlich laufend Kontingente von Fahrradbereifungen dem Kreiswirtschaftsamt zur Ausgabe an die Bevölkerung zugegangen. Die bisherigen Zuteilungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Landesdirektion der Wirtschaft an die Gemeinden des Kreises zur Verteilung gekommen. Weitere monatliche Zuteilungen sind zu erwarten. Z. Z. liegen 3—4000 noch zu bearbeitende Anträge beim Kreiswirtschaftsamt vor. Persönliche Anfragen dieserhalb sind daher völlig zwecklos.

Die Antragsteller erhalten die Antragsformulare sowie die Bezugscheine nur noch über das zuständige Bürgermeisteramt. Anträge haben nur mit einem Dringlichkeitsvermerk des Bürgermeisters Gültigkeit.

Landratsamt.

Treibstoffbewirtschaftung

1. Halter von zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen haben ihre Anträge auf Zuweisung von Treibstoff für den Monat August 1946 bis spätestens 25. 7. 1946 bei der Treibstoffausgabestelle des Landratsamts oder bei den Fahrbereitschaftsaußenstellen in Altensteig, Nagold, Neuenbürg, Wildbad und Herrenalb abzugeben.

2. Die Festkraftstoffkarten Juli sind bis 1. August 1946 bei der Treibstoff-

ausgabestelle oder den Fahrbereitschaftsaußenstellen zum Umtausch einzureichen. Nachzügler laufen die Gefahr, im Monat August keine Zuteilung an Festkraftstoffen zu erhalten.

3. Die Tankausweiskarten Juli verlieren am 9. 8. 1946 ihre Gültigkeit. Die Tankstellen dürfen nach diesem Zeitpunkt Tankausweiskarten für Juli nicht mehr annehmen. Sollte eine Tankstelle bis zum 9. 8. 1946 nicht beliefert sein, so können die Karten nur an diesem Tage bei der Tankstelle hinterlegt werden. Der Treibstoff ist dann nach Belieferung der Tankstelle spätestens innerhalb 8 Tagen (bis 17. 8. 1946) abzuholen.

4. Im Kreis Calw sind nunmehr folgende Benzintankstellen eröffnet:

Tankstelle Perrot in Calw
" Chr. Rexer in Calw
" Sattler in Nagold
" Kalfass in Calmbach
" Schapp in Altensteig.

Calw, 15. Juli 1946.

Landratsamt.

Politische Säuberung

Der Kreisuntersuchungsausschuß für die politische Säuberung wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen, wie nachstehend aufgeführt, neu gebildet: Vorsitzender: Franz Dagne, Calw. Stellv. Vorsitzender: Anton Breitinger, Calw-Nagold. Beisitzer: Friedr. Frick, Calw; Hans Ballmann, Calw; Thusnelde Wolff, Nagold; Wilhelm Riepp, Calw; Herm. Schnierle, Calw. Ersatzleute: Friedr. Fischer, Calw; Franz Maier, Calw; Erdmann Just, Calw; Otto Kopp, Calw; Luise Kohler, Calw. Zu den Beisitzern kommen jeweils noch 1—3 Angehörige der zu prüfenden Berufsgruppe.

Anfragen und Anschriften sind zu richten an den Vorsitzenden des Kreisuntersuchungsausschusses für politische Säuberung, Calw, Marktplatz 30, 1. Stock. Dortselbst können auch Anfragen gestellt und Auskünfte eingeholt werden. Telefonische Anfragen unter Rufnummer 558, Calw.

Für den Kreisuntersuchungsausschuß für politische Säuberung

Der Vorsitzende: Franz Dagne.

Vermögenssteuer 1946

(Fortsetzung und Schluß)

Erläuterungen über die Entrichtung von Vorauszahlungen auf die Vermögenssteuer 1946

Inhalt der Vermögenserklärung

1. In der Vermögenserklärung sind folgende Gegenstände, die zum Vermögen des Steuerpflichtigen, seiner Ehefrau und seiner noch nicht 18 Jahre alten Kinder gehören, aufzuführen und wie folgt zu bewerten:

a) land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit dem zuletzt festgestellten Einheitswert,

b) Grundvermögen (Grundstücke, die nicht zum landwirtschaftlichen und nicht zum Betriebsvermögen gehören) mit dem zuletzt festgestellten Einheitswert (zuzüglich eines etwaigen Gebäudeentschuldungssteuer-Abgeltungsbetrages);

c) Betriebsvermögen (Vermögen, das dem Betrieb eines Gewerbes oder der Ausübung eines freien Berufes dient): Betriebsgrundstücke mit dem zuletzt

festgestellten Einheitswert (zuzüglich eines etwaigen Gebäudeentschuldungssteuer-Abgeltungsbetrages, ohne Abschreibung), Wertpapiere, Aktien und Genußscheine mit einem vorläufigen Steuerkurswert (s. Buchstabe d unter cc), sonstige Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens mit dem Teilwert (Verkaufswert) bzw. mit den unter d für die Gegenstände des sonstigen Vermögens angegebenen Werten,

d) Sonstiges Vermögen nach Maßgabe des § 67 RBew.Ges., also insbesondere:

aa) Kapitalforderungen (Hypotheken, Darlehen, Forderungen aus stiller Beteiligung) mit dem Nennwert,

bb) Zahlungsmittel und Guthaben (Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben) mit dem Nennwert. Bei natürlichen Personen gehören diese Beträge nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als sie 1000 RM. übersteigen,

cc) Wertpapiere mit einem vorläufigen Steuerkurswert. Bis zur Feststel-

lung neuer Steuerkurswerte auf 1. 1. 1946 ist als vorläufiger Kurswert anzusetzen: bei Aktien das Mittel aus dem (letzten) Steuerkurswert und dem Stopkurs oder dem niedrigeren Börsenkurs Ende Dezember 1945; bei Aktien, die keinen Stopkurs haben und 1945 nicht an der Börse gehandelt wurden, der (letzte) Steuerkurswert zuzüglich eines Aufschlags von 10 v. H. (Erhöhung des Börsenindex für Aktien); bei Anleihen der Länder und Pfandbriefen der Nennwert; bei Stadtanleihen 80 v. H. des Nennwerts; bei Industrianleihen der Stopkurs bzw. der niedrigere Kurs am 31. 12. 1945;

dd) Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit dem entsprechenden Bruchteile des nach den Grundsätzen dieses Merkblattes ermittelten Gesellschaftsvermögens am 1. 1. 1946;

ee) Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit dem Nennwert;

ff) Ansprüche aus Lebensversicherungen, Kapitalversicherungen u. Rentenversicherungen mit zwei Drittel der eingezahlten Prämien bzw. Kapitalbeiträge oder dem nachgewiesenen Rückkaufswert;

gg) Rechte auf Altenteil, Nießbrauch, Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen mit einem Vielfachen des Jahreswerts der Nutzung oder Leistung (Hinweis auf § 15 ff. des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. 10. 1934, RGBl. I S. 1035) und § 75 f. Reichsbewertungsdurchführungsbestimmungen vom 2. 2. 1935, RGBl. I S. 81);

hh) Edelmetalle, Edelsteine und Perlen mit dem gemeinen Wert;

ii) Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände mit dem gemeinen Wert. Diese Gegenstände gehören jedoch nicht zum sonstigen Vermögen, wenn ihr gemeiner Wert 10 000 RM. nicht übersteigt;

kk) sonstige Vermögensgegenstände (Urheberrechte, Erfindungen usw.) mit dem gemeinen Wert.

Am Rohvermögen sind zu kürzen am 1. 1. 1946 bestehende Schulden und Lasten, soweit sie nicht das Betriebsvermögen betreffen, sowie Altenteils-, Nießbrauchs- und Rentenlasten. Schulden und Lasten, die das Betriebsvermögen betreffen, sind bei diesem abzuziehen.

2. Nicht abschätzbare Werte.

Soweit der Steuerpflichtige Vermögensgegenstände besitzt, deren Wert auf 1. 1. 1946 infolge der Zeitverhältnisse nicht abschätzbar ist, so sind diese unter Angabe des letzten Einheitswerts bzw. des Nennbetrags mit in die Vermögenserklärung aufzunehmen. Bei der Berechnung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld und der Vorauszahlungen sind diese Vermögensgegenstände jedoch nicht zu berücksichtigen bzw. außerhalb der Vermögensaufstellung wieder abzusetzen.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe der Steuererklärungen für das Kalenderjahr 1945

Die Erklärungen für die Einkommensteuer, Gewinnfeststellung, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1945 sind in der Zeit vom 15.—31. Juli 1946 bei den Finanzämtern abzugeben.

A. Einkommensteuererklärungen haben abzugeben:

1. Unbeschränkt Steuerpflichtige,

a) wenn ihr Einkommen im Kalenderjahr 1945 ganz oder teilweise aus Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus freier Berufstätigkeit oder anderer selbständiger Arbeit bestanden hat, oder

b) wenn ihr Einkommen im Kalenderjahr 1945 ganz oder teilweise aus lohnsteuerpflichtigen oder kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünften bestanden und mehr als 8000.— RM. betragen hat, oder

c) wenn ihr Einkommen im Kalenderjahr 1945 mehr als 1000.— RM. betragen hat und darin Einkünfte von mehr als 600.— RM. enthalten sind, von denen ein Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, oder

d) wenn in ihrem Einkommen für das Kalenderjahr 1945 kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 1000.— RM. enthalten sind und der Einkommensteuerpflichtige für 1945 in die Steuergruppe I oder II fällt.

2. Beschränkt Steuerpflichtige über die inländischen Einkünfte im Kalenderjahr 1945,

a) wenn ihre inländischen Einkünfte

ganz oder teilweise aus Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus freier Berufstätigkeit oder anderer selbständiger Arbeit bestanden haben, oder

b) wenn ihre gesamten inländischen Einkünfte nach Abzug der Einkünfte, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, mehr als 600.— RM. betragen haben.

B. Eine Umsatzsteuererklärung für 1945 ist von allen Unternehmern abzugeben, deren umsatzsteuerlicher Umsatz im Kalenderjahr 1945 mehr als 1000.— RM. betragen hat.

Land- und Forstwirte, deren Umsätze nach Durchschnittssätzen ermittelt werden, und Straßenhändler, die ein besonderes Straßensteuerheft führen, brauchen eine Umsatzsteuererklärung nur abzugeben, wenn sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden.

C. Eine Steuererklärung hat außerdem abzugeben, wer vom Finanzamt dazu besonders aufgefordert wird. Die Zusendung eines Steuerklärungsvordrucks gilt als besondere Aufforderung.

Für die Steuererklärungen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Diese sind bei den Finanzämtern erhältlich.

Unrichtige oder unvollständige Erklärungen sind unverzüglich nach der Entdeckung zu berichtigen.

Hirsau, im Juli 1946.

Die Finanzämter
Hirsau und Neuenbürg

Zu den am 1. 1. 1946 nicht abschätzbaren Werten gehören:

a) Forderungen gegen das Reich und die NSDAP.,

b) Forderungen wegen Kriegsschäden und Plünderungsschäden,

c) Wertpapiere im Girosammeldepot Berlin,

d) Vermögensanlagen, Forderungen und Beteiligungen, die sich auf die russische Besatzungszone oder auf die vom Reichsgebiet abgetrennten Gebiete beziehen,

e) Vermögenswerte im Ausland und Forderungen gegen ausländische Schuldner aus der Zeit vor dem 8. 5. 1945,

f) Wertpapiere und Beteiligungen an gewerblichen Unternehmen innerhalb des Reichsgebiets, die aus besonderen Gründen nicht abschätzbar sind (z. B. IG-Farben-Aktien).

Eine Beschlagnahme von Vermögensgegenständen, die auf dem vom Interalliierten Oberkommando erlassenen Gesetz Nr. 52 beruht, ist auf die Bewertung ohne Einfluß.

3. Das so errechnete Gesamtvermögen ist zur Berechnung der Jahressteuerschuld und der Vorauszahlung auf volle 1000 RM. nach unten abzurunden. So-

dann hat der Steuerpflichtige gegebenenfalls nach Kürzung des Freibetrags von 10 000 RM. die in Ziffer I, 1 aufgeführten Steuersätze auf dieses steuerpflichtige Gesamtvermögen anzuwenden. Von dem sich daraus als voraussichtliche Vermögenssteuerjahresschuld 1946 ergebenden Betrag hat der Steuerpflichtige zu den unter Ziff. II, 2 bestimmten Vorauszahlungsterminen den entsprechenden Teil als Vorauszahlungsbetrag an das Finanzamt abzuführen.

4. Die Vermögenserklärung ist zu unterschreiben. Es ist dabei zu versichern, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden.

B. Berechnung durch Steuerpflichtige, die bisher schon Vermögensteuer zu entrichten hatten.

1. Grundsätzlich haben diese das in Ziffer 7 ihres letzten Vermögensteuerbescheids angegebene Gesamtvermögen der Berechnung der Vorauszahlungen zugrunde zu legen und auf dieses gegebenenfalls nach Kürzung des Freibetrags von 10 000 RM. die oben in Abschnitt I, 1 aufgeführten Steuersätze des Kontrollratsgesetzes Nr. 13 anzu-

Tagung des Militärgerichts in Calw

wenden. Den sich daraus als voraussichtliche Vermögensteuerjahresschuld 1946 ergebenden Betrag hat der Steuerpflichtige zu den unter Abschnitt II, 2 bestimmten Vorauszahlungsterminen in entsprechenden Teilen als Vorauszahlungsbetrag an das Finanzamt abzuführen.

2. Will der Steuerpflichtige jedoch dieses im letzten Vermögensteuerbescheid festgestellte Gesamtvermögen bei der Berechnung der Vorauszahlungen nicht zugrunde legen, weil sich der Wert seines Vermögens erheblich verändert hat, so hat er eine Vermögenserklärung bis zum 20. 7. 1946 dem Finanzamt einzureichen. Für die Abgabe dieser Vermögenserklärung gelten die gleichen Bestimmungen, die oben unter Abschnitt III, 1 für die neu vermögenssteuerpflichtig gewordenen Personen getroffen sind.

IV. Für Steuerpflichtige, die auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 13 neu zur Vermögensteuer heranzuziehen sind, gilt vorstehende Veröffentlichung als Aufforderung zur Abgabe einer Vermögenserklärung.

Die Finanzämter Hirsau und Neuenbürg

Oeffentliche Bekanntmachung

Wichtig für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Eine allgemeine Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1945 findet nicht statt.

In den folgenden beiden Fällen haben jedoch die Arbeitgeber einen Lohnzettel oder eine Lohnsteuerbescheinigung auszuschreiben:

1. Die Arbeitgeber haben für alle Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1945 8400 RM. überstiegen hat, einen Lohnzettel auszuschreiben und spätestens am 31. August 1946 dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers einzusenden. War ein Arbeitnehmer nur während eines Teils des Kalenderjahrs 1945 beim Arbeitgeber beschäftigt, so ist für die Frage, ob der Arbeitslohn 8400 RM. im Kalenderjahr 1945 überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen. Lohnzettel werden vom Finanzamt kostenlos geliefert.

2. Die Arbeitgeber haben außerdem den Arbeitnehmern, für die sie keine Lohnzettel auszuschreiben haben, die aber für das Kalenderjahr 1945 eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, auf Antrag eine dem Lohnzettel entsprechende Bescheinigung (Lohnsteuerbescheinigung) auszuschreiben. Die Arbeitnehmer haben diese Bescheinigung ihrer Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 1945 beizufügen. Vordrucke für diese Bescheinigungen sind beim Finanzamt erhältlich.

Weitere Auskunft erteilt das Finanzamt.

Die Finanzämter Hirsau und Neuenbürg

Die beiden ersten Fälle, die am Montag vor dem Einfachen Militärgericht verhandelt wurden, betrafen wieder den vielbegehrten Treibstoff Benzin. Da dieses aber bewirtschaftet ist und nur gegen Marken abgegeben wird, muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß man sich über das Woher dieses Artikels vergewissern muß, um sich nicht strafbar zu machen. Ein junger Mann aus H., der in einer Garage der Besatzungsmacht in Arbeit stand, stahl gleich zwei Kannen, um sie in dem einen Fall gegen ein Paar gebrauchte Schuhe einzutauschen, was er nun mit 1 Monat Gefängnis büßen muß. Dem Tauschkontrahenten trug es 45 Tage Gefängnis und 350 Mark Geldstrafe ein, zwei weiteren Männern aus dem gleichen Orte geringere Gefängnisstrafen, bei dem einen von ihnen als Handlanger mit Aufschub. Ob in gutem Glauben gehandelt oder nicht — auf jeden Fall mußten zwei Männer aus E. und H. dahingehend belehrt werden, daß Benzin und Butter bzw. Benzin und Wolle wenig verträgliche Dinge sind. Das Urteil lautete auf 10 Tage Gefängnis mit 150 Mark Geldstrafe und für den zweiten auf ebensoviel Gefängnis, aber mit Aufschub. — Recht unangenehme Folgen brachte der Grenzübertritt eines Ehepaares von der amerikanischen in die französische Zone. Von der französischen Gendarmerie gestellt und mit je 30 Mk. Geldstrafe bedacht, wurde das Ehepaar zurückgeschickt, ignorierte jedoch diese deutliche Warnung und versuchte die Einreise mehr hinten herum, um zehn Minuten später von dem gleichen Posten wieder geschnappt zu werden. 1 Monat Gefängnis und

75 Mark Geldstrafe sind nun dafür zu ertragen.

In der Nachmittagssitzung hatte sich ein Mann zu verantworten, der von der Polizei gelegentlich einer Kontrolle in einem Ort unseres Kreises mit falschen Papieren betroffen und festgenommen wurde. Seine Dienststellungen vom Ortsgruppenleiter über den Kreis- und Gauamtsleiter bis zum Amtsleiter im Reichsschulungsamt hatten ihn, wie er selbst angab, bewogen, seinen Namen Huber mit einem andern auf einem Wehrmächtsentlassungsschein stehenden zu vertauschen, um sich der Gefangensetzung zu entziehen. Der Vertreter brandmarkte besonders scharf diese Flucht vor der Verantwortung und das Gericht sprach eine Strafe von 8 Monaten Gefängnis aus, nach deren Verbüßung Uebergabe an die zuständige Stelle zur Aburteilung politischer Verbrechen erfolgt. — Die Nichtbefolgung eines Befehls des Ortskommandanten von E., den Ort zu verlassen, trug einer Hausgehilfin 10 Tage Gefängnis ein, die gleiche Strafe einem jungen Mann in G. wegen Diebstahls an seiner Arbeitsstätte bei den Franzosen und 45 Mark Geldstrafe einer Frau, die mit ihrem Ochsengespann den Verkehr behinderte und auch keinen Ausweis bei sich hatte. Ein Jugendlicher aus W. vergriff sich an fremdem Eigentum an seinem Arbeitsplatz bei den Franzosen, besonders an Rauchwaren; 1 Monat Gefängnis mit Aufschub und 20 Mark Geldstrafe ist das Resultat dieser Sammelaktion nebst Belehrung des Präsidenten an den Vater, sich mehr um seinen Sprößling zu kümmern. Ki.

Anordnung Nr. 5

über Meldepflicht bei ehrenamtlicher Tätigkeit vom 25. Juni 1946

Auf Grund von § 11 Absatz 4 der Rechtsanordnung zur politischen Säuberung ordne ich an:

Sämtliche ehrenamtlich tätigen Personen unterliegen der Meldepflicht gemäß den folgenden Bestimmungen:

1. Von der freien Wirtschaft fallen unter die Meldepflicht alle Personen, welche bei einer juristischen Person des Privatrechts (z. B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschr. Haftung, Genossenschaft, rechtsfähiger Verein, rechtsfähige Stiftung des Privatrechts) eine der folgenden Stellungen innehaben oder in der Zeit nach dem 30. Januar 1933 innehatten:

a) die Stellung eines Vorstands oder Vorstandsmitglieds oder eine gleichartige Stellung (z. B. Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, persönlich haftender Gesell-

schafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien),

b) die Stellung eines Aufsichtsratsmitgliedes oder einer gleichartigen Stellung.

Außerdem fallen sämtliche Personen mit irgendwelcher ehrenamtlicher Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung unter die Meldepflicht (z. B. Kreistagsmitglied, Gemeinderatsmitglied).

2. Die Meldepflicht ist zu erfüllen

a) durch Personen, die noch keinen politischen Fragebogen ausgefüllt und eingereicht haben: durch Ausfüllung und Einreichung des politischen Fragebogens unter zusätzlicher Angabe der Art und Dauer der in Ziffer 1 bezeichneten Stellung und der Höhe der in dieser Stellung in der Zeit nach dem 30. 1. 1933 bezogenen Vergütungen;

b) durch Personen, die bereits einen politischen Fragebogen ausgefüllt und eingereicht haben: durch Angabe der

Art und Dauer der in Ziffer 1 bezeichneten Stellung und der Höhe der in dieser Stellung in der Zeit nach dem 30. 1. 1933 bezogenen Vergütungen. Dabei ist der Hauptberuf und der Arbeitgeber sowie sämtliche Stellen, bei denen politische Fragebogen eingereicht wurden, anzugeben.

3. Sowohl der gemäß Ziffer 2 a ausgefüllte Fragebogen als auch die Ergänzungsmeldung nach 2 b sind in zwei Stücken dem Landratsamt einzureichen, in dessen Bezirk der Meldepflichtige seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthaltsort hat.

4. Die Meldepflicht gemäß dieser Anordnung ist bis 31. Juli 1946 zu erfüllen. Vorsätzliche oder grobfahrlässige Nichterfüllung der Meldepflicht gilt als Verstoß gegen § 35 der Rechtsanordnung für politische Säuberung.

Staatskommissar
für die politische Säuberung
Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge
und Kriegsgefangendienst
Kreiskomitee Calw

Wieder Eigenpost in russ. Gefangenschaft. Ab sofort sind einfache Postkarten (keine mit überdruckten Marken) einmal im Monat erlaubt. Auf der Vorderseite sind die Karten zu adressieren, rechts: Post für Kriegsgefangene in Sowjetrußland. An Kriegsgefangenen ... (Dienstgrad, Vor- und Zuname), UdSSR./Rotes Kreuz, Moskwa u. Postfach Nr. angeben. Links unten: Gebührenfrei! Franc de port! Auf der Rückseite nur 25 Worte, Datum weglassen, nur Wichtiges kurz mitteilen. Lateinische Schrift, russisch für Adresse und Text ist nicht notwendig, die Karten kommen auch in deutscher Sprache an. Die Karten sind an die Geschäftsstelle in Calw zu senden, da sie die Post nicht annimmt, dies ist zu beachten! Rückantwortkarten in russ. Gefangenschaft wollen künftig über die Geschäftsstelle zur Weiterleitung gesandt werden, weil 1. versucht wird, durch Anlegung einer Liste den Ort des Lagers festzustellen, 2. die Lager und Nummern genau zu erfassen, da oft mehrere aus dem Kreis Calw in einem Lager sind. Um diese Feststellungen wird immer wieder von den Angehörigen gebeten, dies ist aber nur lückenlos möglich, wenn alle Rückantwortkarten über die Geschäftsstelle gehen. Die Karten können im frank. Umschlag gesandt werden, sind nicht extra zu bringen. Wer von den aus russ. Gefangenschaft entlassenen Ka-

Anordnung Nr. 4 über

a) die Nachmeldepflicht als Ergänzung zum politischen Fragebogen (Dienst-ränge und Förderer-Ring),

b) die Verfahrenseinleitung
vom 25. Juni 1946

Auf Grund von § 11 Abs. 4 und § 42 der Rechtsanordnung zur politischen Säuberung vom 28. 5. 1946 ordne ich an:

a) Da die bisher verwendeten politischen Fragebogen teilweise unvollständig sind, unterliegen die Personen, die bereits einen politischen Fragebogen eingereicht haben, der Nachmeldepflicht im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen:

1. Die Fragebogen enthalten auf Seite 2 Spalte 5 die Angabe: „Aemter bekleidet“. In zahlreichen Fällen wurden nur die bei angeschlossenen Verbänden und betreuten Organisationen der NSDAP, bekleideten Aemter angegeben. Die Angabe eines etwa bei einer Gliederung der NSDAP, (SA., SS. usw.) innegehabten Dienst-

meraden in der Lage ist, zuverlässige Nummern und Orte von Lagern anzugeben, ebenso Angehörige von Gefangenen, die solche Angaben selbst machen können, werden um Zusendung gebeten. Bis jetzt sind an die 50 Orte ermittelt.

Anträge auf Entlassung aus franz. Gefangenschaft sind nur über die Bürgermeisterämter auf den neuen Formularen an das Landratsamt Calw zur Weiterleitung an das Gouvernement Militaire Calw einzureichen. Schreiben um Befürwortung usw. an das Komitee obiger Gesellschaft oder an die Geschäftsstelle sind in Zukunft zwecklos.

Private Suchbüros. Wer solche Angebote für die Ostfront erhält, wird gewarnt, es sind dies verbotene Privatunternehmen, die niemanden suchen können, weil Suchanträge z. Z. im Osten selbst über das Intern. Kom. v. Roten Kreuz in Genf noch nicht möglich sind.

Wer war in engl. Gefangenschaft mit einem Kam. Ruopp (von Zainingen bei Urach) zusammen und ist jetzt im Kreis Calw daheim?

Feldpost-Nummer 30 655 C? Welcher junge Calwer war Anfang 1945 bei dieser Einheit? In beiden Fällen wird um Zuschrift gebeten.

Wo wohnen Angehörige im Kreis Calw von Oberlt. u. Komp.-Führer König, zuletzt Jugoslawien etwa 45 Jahre

rangs (Scharführer, Truppführer usw.) ist teilweise unterblieben. Soweit dies nicht erfolgt ist, sind die Dienststränge nachzumelden.

2. Die Angabe, ob förderndes Mitglied der SS., HJ usw., fehlt in den meisten Fällen und ist nachzuholen, ebenso die Höhe des monatlich bezahlten Beitrags sowie etwaige Sonderzuwendungen.

Eine Nachmeldung bzw. Berichtigung ist von jeder zu überprüfenden Person, für die Ziffer 1 oder 2 in Frage kommt, bis spätestens 31. Juli 1946 beim zuständigen Landratsamt schriftlich einzureichen. Unterlassung dieser Nachmeldung hat nach § 38 in Verbindung mit § 35 der Rechtsanordnung zur politischen Säuberung Bestrafung zur Folge.

b) Der Forderung des § 24 Abs. 1 Satz 2 ist in Verbindung mit § 40 der Rechtsanordnung zur politischen Säuberung dadurch Genüge geleistet, daß die politischen Fragebogen eingeholt sind.

Staatskommissar
für die politische Säuberung

alt; Soldat Gerhard Rotfuß, der im April 1945 in der Gegend von Erfurt im Einsatz war. Um gütigen Bescheid wird wegen dringender Mitteilung gebeten. Wer kennt eine Familie Braun im Kreis Calw, deren Sohn im Nov. 44 bei Dünkirchen war? Frau Helene Bozner, bis Ende 1944 in Stuttgart-N wohnhaft, soll sich jetzt im Kreis Calw aufhalten? In beiden Fällen sind hier liegende Nachrichten weiterzugeben.

Wer weiß Näheres von Robert und Hedwig Zander und Sohn Joachim, Helene Materne, geb. Zander, Maria Täubner, geb. Zander, aus Schlesien. Die Bürgermeisterämter oder wer sonst Auskunft über den Aufenthalt der 5 Genannten geben kann, werden gebeten, dies der Geschäftsstelle Calw, Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244/345, mitzuteilen. Nachmittags geschlossen.

Die Bäcker-Innung Calw

bittet die Einwohnerschaft folgendes beachten zu wollen:

1. Montags und donnerstags ruht der Betrieb in sämtlichen Bäckereien. Der Laden ist an diesen Tagen nur von 8—12.30 Uhr geöffnet.

2. An den übrigen Wochentagen kann bei uns von 8—12.30 Uhr und von 14—18 Uhr gekauft werden. Wir bitten höflich, diese Zeiten einzuhalten und uns nach Ladenschluß Ruhe und Zeit zur Erledigung privater Arbeiten zu gönnen.

3. Kundengebäck kann an den Bactagen nur von 8—12 Uhr angenommen werden. Wir bitten, auch diese Zeiten zu beachten.

Bäcker-Innung Calw.

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw. Verwaltung und Anzeigenannahme: Der Landrat in Calw. Abt. Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.

Volkstheater
Calw
beim BADISCHEN HOF
Tel. 9532

19. 7.—25. 7.
Einmal der liebe Herrgott sein
Ein lustiger Wienfilm mit Hans Moser.
Am 22. Juli 1946
Le mystère de St. Val
mit Fernandel
Ein französ. Toufilm für Militär u. Zivil.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Sonntag, 21. Juli, 5. nach Trinitatis:
8 Uhr Frühgottesdienst (Schüz); 9.30 Uhr
Hauptgottesdienst (Höltzel); 11 Uhr
Christenlehre für die Söhne,
Mittwoch: 8.30 Uhr Bestunde
Donnerstag: 20 Uhr Bibelstunde

Es grüßen als Vermählte: Gottlieb Rentschler, Baumwart, Lina Rentschler, geb. Lehmann, Oberlehenhardt, Langenschiltach, 20. Juli 1946.

Spendet
für das
Soziale
Hilfswerk